OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-152273/2/Kü/JoS

Datum: Linz, 25. September 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des G.K., X, P., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Putzleinsdorf vom 21. Juni 2019, GZ: 814/2019, betreffend Feststellungen im Zusammenhang mit einem Winterdienst nach dem Oö. Straßengesetz 1991

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Spruch des angefochtenen Bescheides mit der Maßgabe abgeändert, dass dieser wie folgt zu lauten hat:

„Der Antrag vom 4. Dezember 2018 auf Erlassung eines Feststellungsbescheides betreffend Winterdienstverpflichtung beim Weggrundstück Nr. x, KG P., wird als unzulässig zurückgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Putzleinsdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 21. Juni 2019, GZ: 814/2019, wurde unter Bezugnahme auf den Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 4. Dezember 2018 festgestellt, dass hinsichtlich des im Grundbuch als öffentliches Gut ausgewiesenen Weggrundstückes Nr. x, KG P., keine Winterdienstverpflichtung nach dem Oö. Straßengesetz 1991 (LGBl. 84/1991; in der Folge: StraßenG) für die Marktgemeinde Putzleinsdorf bestehe. Begründend wird von der belangten Behörde - auf das Wesentliche zusammengefasst - dargetan, dass es sich bei dem in Rede stehenden öffentlichen Weggrundstück nicht um eine „Öffentliche Straße“ im Sinne des StraßenG handle und selbst für den gegenteiligen Fall eine Ausnahmebestimmung in Bezug auf den Winterdienst, nämlich § 17 Abs. 3 StraßenG, zur Anwendung käme.

I.2. Mit Schreiben vom 9. Juli 2019 erhob der Bf rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in der der Bf weitgehend die Interessen im Zusammenhang mit seinem - vom öffentlichen Weggrundstück Nr. x - nahe gelegenen Weinbaubetrieb (Grundstück Nr. y) darlegt und ausführt, dass es sich einerseits beim Grundstück Nr. x um eine „Öffentliche Straße“ nach dem StraßenG handle und andererseits der Entfall des Winterdienstes gemäß § 17 Abs. 3 StraßenG nicht möglich sei, weil im gegebenen Fall Ortschaftsteile verbunden würden und der Bf täglich bzw. ganzjährig an seinem Weinbaubetrieb anwesend sei, weshalb der Winterdienst für ihn wirtschaftlich von Bedeutung sei.

I.3. Die Beschwerde wurde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung von der belangten Behörde unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes mit Schreiben vom 29. Juli 2019 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Dabei wurde von der belangten Behörde abermals betont, dass es sich beim öffentlichen Weggrundstück Nr. x um keine „Öffentliche Straße“ gemäß StraßenG handle und mit Blick auf § 17 Abs. 3 leg. cit. - selbst bei Qualifizierung als „Öffentliche Straße“ - der Weinbaubetrieb des Bf kein Wohngebäude sei, was auch aus diesem Grunde zu einer Winterdienstausnahme führe.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde, durch Einholung aktueller Grundbuchsauszüge und Auszüge aus der Land Oberösterreich-Geoinformation („DORIS“).

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter S A C H V E R H A L T steht fest:

Der Bf ist Eigentümer des Grundstückes Nr. y, KG P., an dem er einen Weinbaubetrieb ausübt. Dieses Grundstück ist über eine (Teil-) Strecke des öffentlichen Weggrundstückes Nr. x sowie über die grundbücherliche Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechts über das Grundstück Nr. z zugänglich.

Der Bf hat mit Schreiben vom 4. Dezember 2018 einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides in Bezug auf eine - allfällig nach dem StraßenG bestehende - Winterdienstverpflichtung der Marktgemeinde Putzleinsdorf beim öffentlichen Weggrundstück Nr. x gestellt und dabei die Feststellung begehrt, „dass die Marktgemeinde Putzleinsdorf nicht bereit ist, den Winterdienst auf der besagten Verkehrsfläche“ zum Weinbaubetrieb des Bf „durchzuführen“.

Der soeben erörterte Antrag liegt dem gegenständlich angefochtenen Bescheid der belangten Behörde zugrunde.

II.3. Der festgestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Akt, im Näheren aus dem verfahrenseinleitenden Antrag des Bf vom 4. Dezember 2018 sowie den eingeholten Grundbuchs- und DORIS-Auszügen. Die einzelnen Sachverhaltselemente sind unbestritten und erscheinen dem Gericht ausreichend, um die gegenständliche Sache im Sinne der getroffenen Entscheidung rechtlich zu beurteilen; insofern konnte von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt nicht die Erlassung eines Feststellungsbescheides. Ein Feststellungsbescheid als subsidiärer Rechtsbehelf ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Die

bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen ist überdies nur aufgrund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig (vgl. VwGH 19.09.2012, 2012/01/0008, mit Hinweis auf die Erkenntnisse vom 21.02.2001, 95/12/0141, sowie vom 29.11.2005, 2005/12/0155, jeweils mwN).

Zur Feststellung des geltenden Rechtes ist der Rechtsbehelf des Antrages auf Erlassung eines Feststellungsbescheides unzulässig (vgl. VwGH 19.09.2012, 2012/01/0008; VwSlg. 12.455 A/1987).

Der an eine Behörde gerichtete Antrag festzustellen, ob der Inhalt von bestimmten Richtlinien den Bestimmungen eines Gesetzes entspricht oder nicht, hat die Feststellung einer Tatsache (Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem Gesetz), nicht jedoch eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses zum Gegenstand. Sofern keine gesetzliche Bestimmung eine derartige Feststellung vorsieht, hat die Behörde das Feststellungsbegehren im Ergebnis als unzulässig zu erachten (vgl. VwGH 16.10.1989, 89/10/0117 mwH).

Es können demnach Gegenstand einer Feststellung nur „Rechte“ und „Rechtsverhältnisse“ sein; nicht zulässig sind - wenn das Gesetz nichts anderes vorsieht - Feststellungsbescheide über „Tatsachen“ oder über die generell-abstrakte „Rechtslage“ (siehe bei *B. Raschauer,* Allgemeines Verwaltungsrecht[4] [2013] Rz 906 mit Hinweis auf VfSlg. 16.979/2003).

III.2. Nach Erörterung der Rechtsgrundlagen ist für den gegenständlichen Fall zunächst festzuhalten, dass dem StraßenG - mit Ausnahme des hier nicht relevanten § 29 Abs. 2 leg. cit. - ein Feststellungsverfahren bezüglich die strittige Winterdienstpflicht der Marktgemeinde Putzleinsdorf fremd ist. Es mangelt demnach an einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung, welche die Erlassung eines derartigen (Feststellungs-) Bescheides für die gegenständlich strittige Frage verfahrensrechtlich zugänglich macht.

Da es sich beim in Rede stehenden Verfahren auch um kein von Amts wegen eingeleitetes Verfahren handelt, erübrigt sich ein näheres Eingehen auf das Erfordernis des „Öffentlichen Interesses“ betreffend die (eben hier nicht vorliegende amtswegige) Erlassung eines Feststellungsbescheides.

Voraussetzung für ein zulässiges Feststellungsbegehren durch den einschreitenden Bf wäre hingegen vielmehr ein rechtliches Interesse bzw. notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und damit die Eignung des Feststellungsbescheides, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen.

Dies liegt im gegebenen Fall allerdings nicht vor. Dem Bf gelingt es mit seinem verfahrensleitenden Antrag keineswegs ein strittiges Recht bzw. Rechtsverhältnis

aufzuzeigen, welches einer Klärung in einem Feststellungsverfahren bedarf. Der Bf verweist nämlich in seinem Antrag vielmehr darauf, ob das (künftig beabsichtigte) Unterlassen des Winterdienstes der Marktgemeinde Putzleinsdorf beim öffentlichen Weggrundstück Nr. x mit dem StraßenG in Einklang zu bringen ist oder nicht. Außerdem bezieht sich der Antrag des Bf weiters insofern auf bloße faktische Gegebenheiten, als dieser die Frage beinhaltet, ob die Marktgemeinde Putzleinsdorf zukünftig die tatsächliche Durchführung bzw. Nichtdurchführung des Winterdienstes am öffentlichen Weggrundstück Nr. x unternimmt. Das Begehren des antragstellenden Bf beinhaltet folglich lediglich die Feststellung von Tatsachen, nämlich über die tatsächliche Durchführung des Winterdienstes und sohin die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung mit dem StraßenG bzw. die Auslegung des StraßenG (vgl. dazu etwa VwGH 16.10.1989, 89/10/0117 mwH). Der - dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegende - Antrag beinhaltet daher gerade nicht die Feststellung eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses.

Aus der Zusammenschau mit dem Vorgesagten ist ferner zu gewinnen, dass es dem Bf mit seinem einschreitenden Antrag nicht gelingt, ein rechtliches Interesse als Partei dazutun, als dies für diese ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dies deshalb, weil im gegebenen Fall für die vom Bf aufgeworfene Thematik alleine keine Parteistellung nach dem StraßenG und damit kein subjektives Recht vorgesehen ist (zu einer ähnlichen Frage des Salzburger Landesstraßengesetzes vgl. etwa VwGH 17.12.2009, 2009/06/0179). Bei Fehlen eines subjektiven Rechts besteht insofern auch kein rechtliches Interesse auf Erlassung eines Feststellungsbescheides (vgl. VwGH 21.12.2012, 2012/03/0130 mwH).
Ergänzend ist auf die zur Frage der Schneeräumung nach dem vergleichbaren Kärntner Straßengesetz ergangene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, in der festgehalten ist, dass „*nach Ansicht des Gerichtshofes aus diesen Bestimmungen nicht abgeleitet werden kann, dass der Gesetzgeber einen im Verwaltungsweg durchsetzbaren Anspruch auf Geltendmachung eines subjektiven-öffentlichen Rechtes auf Durchführung der Schneeräumung begründet hat* (vgl. VwGH 17.05.1988, 88/05/0018). Zudem verweist der Verwaltungsgerichtshof im letztgenannten Erkenntnis auf die zivilrechtliche Haftung des Halters eines Weges gemäß § 1319a ABGB, die dafür spricht, dass die Durchführung der Schneeräumung durch die Gemeinde eine Angelegenheit der von der Gemeinde im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG zu besorgenden Privatwirtschaftsverwaltung darstellt. Eine bescheidmäßige Entscheidung der belangten Behörde über den Antrag des Bf ist damit nicht geboten.
Auch das vom Bf vorgebrachte wirtschaftliche Interesse ist für die Zulässigkeit eines Feststellungsantrages - wie bereits oben ausgeführt - nicht ausreichend. (siehe dazu etwa VwSlg. 9662 A/1978; VwGH 19.03.1990, 88/12/0103; 30.03.2004, 2002/06/0199; VfSlg. 11.764/1988). Die näheren Angaben des Bf zu seinem Weinbaubetrieb bilden daher keine Rechtsgrundlage für den Feststellungsbescheid.

Insgesamt ergibt sich daher für das erkennende Gericht, dass der Bf keine Feststellung von „Rechten“ oder „Rechtsverhältnissen“ begehrt, sondern lediglich die Auslegung des StraßenG sowie die Auskunft über die tatsächliche Durchführung des Winterdienstes am öffentlichen Weggrundstück Nr. x verlangt. Damit ist der verfahrenseinleitende Antrag aber ausschließlich mit Tatsachenfragen behaftet. Der Antrag lässt jedoch ein rechtliches Interesse bzw. notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung und damit die Eignung eines Feststellungsbescheides, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen samt Vermeidung einer Rechtsgefährdung beim Bf (z.B. drohende Verwaltungsstrafen, Gefährdung subjektiver Rechte) vermissen. In Berücksichtigung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs begehrt der Bf damit, ohne dass dahingehend eine ausdrückliche gesetzliche Regelung besteht, die bloße Feststellung von Tatsachen, nicht jedoch eines Rechtes oder eines Rechtsverhältnisses (z.B. VwGH 19.09.2012, 2012/01/0008; VwGH 23.01.2008, 2007/12/0013; VwSlg. 9035 A/1976).

Da keine gesetzliche Bestimmung für eine derartige Feststellung im StraßenG vorgesehen ist, hätte die belangte Behörde das Feststellungsbegehren im Ergebnis als unzulässig zu erachten gehabt (vgl. VwGH 16.10.1989, 89/10/0117 mwH). Indem die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zu Unrecht von der Zulässigkeit des Antrages des Bf ausging und in der Folge eine inhaltliche Entscheidung traf, belastete sie ihren Bescheid mit Rechtswidrigkeit in Form der funktionellen Unzuständigkeit. Diese Unzuständigkeit war vom Verwaltungsgericht von Amts wegen aufzugreifen und der Spruch entsprechend zu korrigieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Im Übrigen wird für künftige Überlegungen zum gegenständlich fraglichen Winterdienst in der Sache bemerkt, dass beim öffentlichen Weggrundstück Nr. x entsprechend der Aktenlage lediglich von einem Feldweg und einer Mountainbikestrecke auszugehen ist und vor diesem Hintergrund als dessen bzw. deren primärer Zweck sich wohl nicht die (Hauptverkehrs-) Verbindung der Ortschaft K-dorf mit dem Ort P-dorf ausmachen lässt (im Gegensatz zur Straße „K-dorf“ im Verlauf zur „Sch-straße“). Auch ist daran zu zweifeln, dass (unmittelbar) am öffentlichen Weggrundstück Nr. x bewohnte Gebäude liegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen und beispielhaft zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Feststellungsanträgen ab, noch fehlt es an einer diesbezüglichen Rechtsprechung.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger